



MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 2

An die  
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,  
Düsseldorf, Köln und Münster  
Dezernat 22

Aktenzeichen:  
234 – 0710.3  
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 8618-3646  
claudia.soehner@mgepa.nrw.de

**RettaPO / Neuregelung der Schulung in Erster Hilfe**  
Erlass des MBWSV vom 20.03.2015 – III B 2 -21-02/5.3

7. April 2015

Zum 01.04.2015 wird die Erste Hilfe Ausbildung inhaltlich novelliert (*Richtlinien für die Anerkennung der Eignung einer Stelle für die Schulung in Erster Hilfe im Sinne des § 68 Fahrerlaubnisverordnung [FeV]*). Der bisherige 16-stündige Lehrgang wird auf 9 Stunden verkürzt. Die Erste-Hilfe-Schulung wird sich zukünftig auf die Vermittlung lebensrettender Maßnahmen und einfache Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie grundsätzliche Handlungsstrategien konzentrieren.

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsanwärterinnen/Rettungsanwärter und Rettungshelferinnen und Rettungshelfer (RettaPO NRW) wird demzufolge in § 4 „Zulassungsvoraussetzungen“ angepasst.

Die Hilfsorganisationen bieten ab dem 01.04.2015 nur noch Schulungen in Erster Hilfe mit 9 UE an. Die Teilnahmebestätigungen sind von den Fahrerlaubnisbehörden für den Erwerb aller Fahrerlaubnisklassen ab dem 01.04.2015 anzuerkennen. Dies gilt auch für spätere Erweiterungen der Fahrerlaubnis oder Neuerteilungen.

Bescheinigungen über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe mit 16 UE, die von den Hilfsorganisationen oder von den

Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 8618-50  
Telefax 0211 8618-54444  
poststelle@mgepa.nrw.de  
www.mgepa.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 704, 709  
und 719 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

Bezirksregierungen anerkannten Stellen ausgestellt wurden, erfüllen die vorgenannten Voraussetzungen ebenso und sind weiterhin anzuerkennen.

Seite 2 von 2

Bis zur Überarbeitung der RettAPO NRW, bitte ich ab dem 01.04.2015 die verkürzten Erste-Hilfe-Module anzuerkennen und die Träger des Rettungsdienstes entsprechend zu informieren.

Im Übrigen verweise ich auf den o.a. Erlass des Verkehrsministeriums NRW vom 20.03.2015.

Im Auftrag

  
(Dr. Prütting)